

Marktgemeindeamt Wildon

A-2015-1044-00739

A-2023-1044-00236 / 29. GRS, TOP 15

Kundmachung

Wassergebührenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon hat in der Sitzung am **15.11.2023** gemäß § 6 Stmk. Gemeindegewässerleitungsgesetz, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023, die nachstehende Verordnung beschlossen.

Der **Wasseranschlussbeitrag** wird privatrechtlich vertraglich vereinbart und verrechnet.

Für die **Herstellung der Anschlussleitung** von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 Stmk. Gemeindegewässerleitungsgesetz, LGBl. Nr. 42/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023, ein **einmaliger Wasserleitungsanschlussbeitrag** wie folgt verrechnet:

Anschlusswert	Halbanschluss netto USt	Vollanschluss netto USt
1 Zoll	1.400,00 €	2.800,00 €
5/4 Zoll	1.600,00 €	3.200,00 €
6/4 Zoll	1.800,00 €	3.600,00 €
2 Zoll	2.200,00 €	4.400,00 €

§ 1 Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als **Ablesezeitpunkt** wird der **30.06. jeden Jahres** festgesetzt.

Die Ermittlung des Zählerstandes wird um den Ablesezeitpunkt entweder von den befugten Organen oder durch Selbstablesung vorgenommen.

Der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes mittels **Selbstablesung** ist innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 2 Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Stmk. Gemeindegewässerleitungsgesetz, LGBl. Nr. 42/1971, in der Fassung LGBl. Nr. 27/2023, aufgestellten Wasserzähler wird eine **jährliche Wasserzählergebühr** wie folgt erhoben (§ 5 Abs. 2 Stmk. Gemeindegewässerleitungsgesetz 1971):

Wasserzähler	Zählergebühr
3 m ³	10,00 €
4 m ³	12,00 €
5 m ³	15,00 €
7 m ³	17,00 €
10 m ³	20,00 €
16 m ³	25,00 €
20 m ³	27,00 €
50 m ³	120,00 €

80 m ³	140,00 €
100 m ³	200,00 €

§ 3 Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch je Wasserzähler entsteht **ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt**, in dem der Wasserzähleranschluss hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 4 Bereitstellungsgebühr je angeschlossener Nutzungseinheit

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine **Bereitstellungsgebühr pro angeschlossener Nutzungseinheit** festgesetzt und beträgt **30,00 € pro Jahr**.
- (2) Unter **Nutzungseinheiten** sind Wohnungen und sonstige Nutzungseinheiten gemäß § 2 Gebäude- und Wohnungsregister-Gesetz, BGBl. I Nr. 9/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 78/2018 zu verstehen. Als sonstige Nutzungseinheiten kommen zur Anrechnung: Wohnung, Wohnung / Arbeitsstätte, Wohnfläche für Gemeinschaften, Hotel und andere Einheiten für kurzfristige Beherbergung, Büroflächen, Groß- und Einzelhandelsflächen, Verkehr und Nachrichtenwesen, Industrie und Lager, Kultur, Freizeit, Bildungs- und Gesundheitswesen.

§ 5 Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch je Anschluss entsteht **ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt**, in dem der Anschluss an der Wasserversorgungseinrichtung hergestellt wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem der Anschluss von der Wasserversorgungseinheit genommen wird.

§ 6 Ermittlung des Wasserverbrauches

- (1) Der **Wasserverbrauch** wird durch **geeichte Wasserzähler** zum **Ablesetermin 30. Juni** ermittelt.
- (2) Er ist zu **schätzen**, wenn
 1. der **Zutritt** zum Wasserzähler oder dessen Ablesung **nicht ermöglicht** wird, oder
 2. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
 3. der Wasserzähler auf Verlangen (Selbstablesung) **nicht fristgerecht abgelesen** wird.
- (3) Bei der **erstmaligen Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr** wird der Verbrauch aufgrund der gemeldeten Personen geschätzt, und zwar 3 m³ pro Person und Monat. Sind keine Meldungen vorhanden, werden 50 m³ in Anrechnung gebracht.

§ 7 Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche **Wasserbezugsgebühr** wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet. Die Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des ermittelten Wasserverbrauches in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

- (2) Der **Gebührensatz** beträgt **je Kubikmeter 2,20 €**.
- (3) Für **Bauwasserzähler** wird im Zuge der Errichtung eines Vollanschlusses, pauschal ein Betrag in Höhe von **50,00 € pro Nutzungseinheit** zur Verrechnung gebracht.

§ 8 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugs- und Wasserzählergebühr wird mittels **Jahresabrechnung am 15. August** jeden Jahres fällig. Die fällige Wasserbezugsgebühr wird aufgrund des zum Ablesezeitpunkts ermittelten Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Teilzahlungen mit einer Jahresabrechnung festgesetzt.
- (2) Aufgrund der vorausgegangenen Jahresabrechnung werden vorläufige **Abgabenteilzahlungen**, jeweils zum **15. Februar, 15. Mai und 15. November fällig**.
- (3) Der **Liegenschaftseigentümer** oder der Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung **schuldet** die Gebühr **über den gesamten Abrechnungszeitraum**.
- (4) Jahresabrechnungen/Zwischenabrechnungen zu anderen Ableseterminen werden nicht vorgenommen.

§ 9 Wertsicherung des Gebührensatzes

Der Gebührensatz ist **wertgesichert** und wird gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967, mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche **Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015)** oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 10 Umsatzsteuer

Allen obigen Angaben wird die gesetzliche Umsatzsteuer (USt) zugerechnet.

§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt **mit 01.01.2024** in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wassergebührenordnung vom 12.09.2018, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Christoph Grassmugg

Aushang Amtstafel Wildon
Ausgehängt am 28.11.2023

Aushang bis 13.12.2023

Abgenommen am

